

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	115/2024
Datum der Bereitstellung	19.12.2024

## Satzung über die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Verwaltungsgebäuden der Stadt Bocholt vom 11.12.2024

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 11.12.2024 folgende Satzung der Stadt Bocholt beschlossen:

I.

### „§ 1 Nutzung von städtischen Räumlichkeiten

- (1) Im Rahmen dieser Satzung entscheidet die Stadt Bocholt auf Antrag nach § 3 eines Nutzungsberechtigten über die Zulassung zur Nutzung städtischer Räume durch Dritte. Die Entscheidung erfolgt durch die vom Bürgermeister benannte Stelle im Rahmen von pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Nutzung besteht nicht.
- (2) Einen Antrag auf Nutzung (Nutzungsberechtigte) städtischer Räume stellen können alle:
  - a) natürlichen Personen mit erstem Wohnsitz in Bocholt
  - b) privatrechtlich organisierte und in Bocholt ansässige juristische Personen
  - c) politische Parteien, die über wenigstens einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung und einen demokratisch gebildeten Ortsvorstand in Bocholt verfügen
  - d) eingetragenen Vereine mit Sitz in Bocholt
- (3) Generell von einer Nutzung ausgenommen (Bereichsausnahme) sind:
  - a) alle Räume im Lernwerk
  - b) alle Räume im Medienzentrum
- (4) Generell von einer Nutzung durch politische Parteien (Nutzerausnahme) sind:
  - a) Großer Saal im 2. Obergeschoss und Trauzimmer des Historischen Rathauses, Markt 1
  - c) Ratssaal sowie die drei angrenzenden Besprechungsräume im 1. Obergeschoss des Rathauses mit Kulturzentrum, Berliner Platz 1

## **§2 Nutzung**

- (1) Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich nach dem konkret zur Verfügung gestellten Raum und der für diesen Raum durch den Bürgermeister erlassenen Hausordnung.
- (2) Politischen Parteien ist die Nutzung zu Partei- oder Fraktionssitzungen erlaubt.
- (3) Generell nicht erlaubt ist eine Nutzung zu gewerblichen und religiösen Zwecken
- (4) Die in der Genehmigung bezeichneten Räume dürfen nebst allgemeinem Inventar und dazugehörigen Nebenräumen (z.B. Toiletten) sowie den unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wegen benutzt werden.
- (5) Vorbehaltlich einer gesonderten Gestattung, welche nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadt Bocholt ahme ist untersagt:
  - a) eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus,
  - b) die Nutzung von KÜcheneinrichtungen, IT-Einrichtungen sowie sonstige Gerätschaften,
  - c) die außerhalb der konkreten Nutzung betreffende Lagerung von Gegenständen innerhalb der überlassenen Räume bzw. Flächen,
  - d) der Ausschank von Getränken, die Ausgabe von Essen oder der Verkauf von Waren.

## **§ 3 Genehmigungsverfahren**

- (1) Für die Prüfung einer Überlassung von Räumen zur Nutzung ist ein Antrag in Schrift oder Textform erforderlich.
- (2) Der Antrag nach Abs. (1) ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Bocholt einzureichen. Dauer- oder wiederkehrende Anträge sind möglich. Im Antrag sind zu benennen:
  - der Antragsteller
  - Nutzungszeitraum (Daten, Uhrzeiten)
  - die zu nutzenden Räume
  - die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden
  - der Nutzungszweck (ggf. mit Ablauf)
  - Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Leitung (die bei der Nutzung anwesend sein muss)
- (3) Die Stadt behält sich vor, andere, gleichwertige Räume anstelle der beantragten zur Verfügung zu stellen sowie im Einzelfall weitergehende Informationen vom Antragstellenden einzuholen.
- (4) Die Stadt Bocholt entscheidet über den Antrag durch Bescheid.
- (5) Die Genehmigung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus schwerwiegenden Gründen. Diese liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - dringenden/unabweisbaren städtischen Belange
  - baulichen Mängeln des zu nutzenden Raumes
  - der Antragsteller bietet begründeten Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Nutzung
  - der Antragsteller bietet begründeten Anlass zu Zweifeln an der Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit seiner Zielsetzungen bzw. des Nutzungszwecks

- die Säumnis der Entrichtung der festgesetzten Nutzungsgebühr innerhalb des Fälligkeitszeitraums
- (6) Die Stadt Bocholt behält sich vor, die Genehmigung der Nutzung der Räume von weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen zur Sicherstellung des Satzungszwecks abhängig zu machen.
- (7) Genehmigte Nutzungen, die nicht durchgeführt werden, sind vom Antragsteller spätestens mit einer Frist von 3 Tagen vor genehmigten Nutzungsbeginn abzusagen. Wird die Nutzung später als 3 Tage vor beantragtem Nutzungsbeginn durch den Antragsteller abgesagt, erhebt die Stadt Bocholt hierfür eine Gebühr nach Anlage 1.

#### **§ 4 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Baurechtliche, ordnungsrechtliche und sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Jugenschutzgesetz, Feiertagsgesetz) sind zu beachten. Der Antragsteller ist alleinverantwortlich für die rechtzeitige Einholung aller diesbezüglich ggf. erforderlicher Genehmigungen.
- (2) Die Höchstzahl der Teilnehmenden bzw. Besuchern richtet sich – vorbehaltlich einschränkender bauordnungsrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Regelungen - grundsätzlich nach dem Platzangebot und dem Veranstaltungsort.
- (3) Die Räume bzw. Flächen und Einrichtungsgegenstände werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt und sind vom Antragsteller pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Benutzung vom Zustand der Räume bzw. Flächen und deren Einrichtungen/Anlagen sowie der Zugänge hiervon zu überzeugen. Mängel hieran sowie entstandene Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Herrichten der Räume bzw. Flächen vor der Veranstaltung/Nutzung sowie die Instandsetzung in den vorherigen Stand unmittelbar nach Durchführung der Nutzung sind vom zu übernehmen. Eine Vorbringung (z.B. entfernen von Müll von Tischen etc.) ist zu bewerkstelligen.
- (5) Der Antragsteller hat sich mit der jeweiligen Hausordnung vertraut zu machen und ist verantwortlich für die Einhaltung derselben.
- (6) Der Stadt ist jederzeit auf Verlangen der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Die Stadt ist berechtigt, auf Störungen oder Verletzungen der Hausordnung hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und das Hausrecht auszuüben. Während einer Veranstaltung übt der Nutzungsberechtigte gegenüber den Teilnehmern das Hausrecht aus.
- (7) Soweit im Rahmen der Überlassung auf Grundlage einer (bau-) ordnungsrechtlichen Auflage/Anordnung die Gestellung weiteren speziell ausgebildeten Personals erforderlich ist, ist dies grundsätzlich durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu veranlassen.
- (8) Der Schließdienst vor und nach der Veranstaltung/jeder Nutzung ist von einer vom Antragsteller zu benennenden Veranstaltungsleitung sicherzustellen. Diese ist dafür verantwortlich, dass alle genutzten Räumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen werden.

## **§ 5 Kosten und Haftung**

- (1) Kosten einer durch die Nutzung veranlassten speziellen Reinigung der Räume trägt der Antragsteller.
- (2) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt Bocholt im Rahmen der Nutzung durch ihn, seine Mitarbeitenden oder sonstige an der Nutzung Teilnehmenden entstehen.
- (3) Die Stadt Bocholt haftet nicht für Schäden, soweit diese im Rahmen der Nutzung entstehen. Eine Ausnahme besteht für die von der Stadt Bocholt infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursachten Schäden, soweit diese hierzu ein Verschulden trifft.
- (4) Der Antragsteller stellt die Stadt Bocholt von etwaigen Inanspruchnahmen auf Schadensersatz durch Dritte frei.
- (5) Der Antragsteller hat auf Anforderung durch die Stadt ausreichenden Versicherungsschutz für die Nutzung nachzuweisen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Stadt Bocholt erhebt für die Nutzungen im Sinne von § 1 Nutzungsgebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis).
- (2) Die Gebühr wird mit der Genehmigung festgesetzt und ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Bocholt eingehend zu entrichten. Im Fall der nicht fristgerecht entrichteten Gebühr behält sich die Stadt Bocholt das Recht zur Untersagung der Nutzung der Räume vor.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Nutzungen
  - der Stadt Bocholt als alleinige oder beteiligte Veranstalterin / Nutzerin
  - die mit dem Auftrag der Schulen als Stätten von Bildung und Erziehung zusammenhängen
  - die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannt sind (nur, falls durch rechtsverbindliche Erklärung nachgewiesen wird, dass die Gesamtkosten der Weiterbildungseinrichtung durch eingenommene Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden)
- (2) Der Bürgermeister kann durch Einzelentscheidung in begründeten Fällen von der Gebührenerhebung absehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Verwaltungsgebäuden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 19.12.2024

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister